

Tarifvertrag IAP

zwischen

**den Versicherern gemäss Bundesgesetz
über die Unfallversicherung,**

vertreten durch die

Medizinertarif-Kommission UVG (MTK),

der Militärversicherung (MV),

vertreten durch die

Suva

der Invalidenversicherung (IV),

vertreten durch

das Bundesamt für Sozialversicherung (BSV)

nachfolgend **Versicherer** genannt

und

der Schweizerischen Belegärzte-Vereinigung (SBV)

Art. 1 Ingress

Der vorliegende Vertrag bezweckt eine einheitliche Abwicklung der Vergütung von Belegärzten¹ an Privatspitälern durch die Versicherer im Bereich des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG), des Bundesgesetzes über die Militärversicherung (MVG) und des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) und der dazu gehörenden Ausführungserlasse auf der Grundlage der Indikationsbezogenen Arztpauschalen (IAP).

Art. 2 Vertragsbestandteile

Als integrierende Bestandteile des Vertrages gelten:

- a) die von den Vertragsparteien vereinbarten Indikationsbezogenen Arztpauschalen mit den allgemeinen und speziellen Bestimmungen (Anhang I)
- b) die Vereinbarung über die Paritätische Vertrauens-Kommission
- c) die Bestimmungen zur Rechnungsstellung.

Art. 3 Sachlicher und örtlicher Geltungsbereich

¹ Dieser Vertrag regelt die Abgeltung der von Belegärzten an Privatspitälern erbrachten Leistungen, gestützt auf Art. 56 Abs. 1 UVG und die UVV, Art. 26 Abs. 1 MVG und die MVV sowie Art. 27 1 IVG und die IVV.

² Dieser Vertrag gilt für Belegärzte mit privatrechtlich geführter eigener Praxis (Vertragsarzt), die die Zulassungsvoraussetzungen gemäss Art. 53 UVG, Art. 22 MVG und Art. 26 IVG erfüllen, über eine kantonale Berufsausübungsbewilligung verfügen oder zur Berufsausübung gemäss Freizügigkeitsgesetz berechtigt sind und die diesem Vertrag sowie dem TARMED-Tarifvertrag beigetreten sind.

³ Dieser Vertrag ist anwendbar auf Personen, die im Sinne des UVG, des MVG oder des IVG versichert sind oder im Rahmen internationaler Abkommen Anspruch auf eine Versicherungsleistung nach diesen Erlassen haben.

Art. 4 Facharztstitel

¹ Mit Inkrafttreten der Teilrevision des Freizügigkeitsgesetzes und der dazugehörenden Ausführungsgesetzgebung sind zu den jeweils notwendigen ärztlichen Leistungen nur noch die Vertragsärzte berechtigt, welche über einen entsprechenden Facharztstitel verfügen.

² Vorbehalten bleiben weitergehende zwischenstaatliche Vereinbarungen und übergangsrechtliche generelle oder individuelle Anerkennungen von Ausbildungen.

Art. 5 Vertragsbeitritt

¹ Jeder Belegarzt, der der SBV beiträgt und die Voraussetzungen gemäss Art. 3 Abs. 2 und Art. 4 erfüllt, kann den Beitritt zu diesem Vertrag gegenüber der SBV schriftlich erklären (Selbstdeklaration).

² Belegärzte, die nicht der SBV angehören, aber die Bedingungen gemäss Art. 3 Abs. 2 und Art. 4 erfüllen, können dem Vertrag beitreten. Einem Beitrittsgesuch (Selbstdeklaration) an die Zentralstelle für Medizinaltarife (ZMT)² sind die Unterlagen beizulegen, aus denen die Erfüllung

¹ Die in diesem Vertrag und den Vereinbarungen aufgeführten Bestimmungen gelten für Belegärztinnen und Belegärzte in gleichem Masse. Zur besseren Lesbarkeit werden die männlichen Formen verwendet.

² Fachstelle der MTK (Adresse: Postfach 4358, 6002 Luzern)

der Bedingungen ersichtlich ist. Der Beitritt bedingt die volle Anerkennung des Vertrages und der dazugehörigen Vereinbarungen.

³ Die ZMT entscheidet im Auftrage der MTK abschliessend über den Beitritt. Vorbehalten bleibt der Rechtsweg.

⁴ Die Liste der Belegärzte, die dem Vertrag beigetreten sind, wird den Versicherern von der ZMT zur Verfügung gestellt. Diese Liste ist verbindlich.

⁵ Der dem Vertrag beigetretene Belegarzt verpflichtet sich, seine Leistungen, die durch Pauschalen abgedeckt sind, gemäss den entsprechenden IAP abzurechnen.

Art. 6 Vertragsrücktritt

¹ Der Vertragsarzt kann unter Einhaltung einer Frist von mindestens sechs Monaten jeweils per 30. Juni oder 31. Dezember eines Jahres vom Vertrag zurücktreten. Die Rücktrittserklärung erfolgt schriftlich und ist der ZMT mit Kopie an die SBV anzuzeigen.

² Die Beendigung der SBV-Mitgliedschaft führt nicht zum Verlust des Status als Vertragsarzt. Er gilt jedoch als Nichtmitglied im Sinne des Vertrages und schuldet damit den jährlichen Unkostenbeitrag gemäss Art. 7.

Art. 7 Gebühren von Nichtmitgliedern

¹ Belegärzte, die nicht Mitglieder der SBV sind, haben eine Beitrittsgebühr von CHF 900.-- sowie einen jährlichen Unkostenbeitrag von CHF 250.-- zu entrichten. Über eine Anpassung der Gebühren entscheidet die Paritätische Vertrauenskommission.

² Die Zugehörigkeit zu diesem Vertrag entfällt, wenn der jährliche Unkostenbeitrag innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der einmaligen Mahnung nicht bezahlt worden ist.

Art. 8 Beobachtung der Kostenentwicklung

¹ Die Vertragsparteien einigen sich auf eine Beobachtung der Kostenentwicklung in den Versicherungsbereichen UV, MV und IV.

² Die Modalitäten sind bis 1. Januar 2007 festzulegen.

Art. 9 WZW³-Kriterien

¹ Die Vertragsparteien vereinbaren, die folgenden Parameter zur Beurteilung der Wirksamkeit, Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit der Behandlungen zu überwachen:

- Dauer der Arbeitsunfähigkeit
- Fristen hinsichtlich Zugang zum Spital
- Komplikationsraten.

² Die Modalitäten sind bis 1. Januar 2007 festzulegen.

Art. 10 Rechnungsstellung

Der Belegarzt, der diesem Vertrag beigetreten ist, stellt Rechnung unter Angabe seiner EAN gemäss den Bestimmungen über die Rechnungsstellung.

³ WZW = Wirksamkeit, Zweckmässigkeit, Wirtschaftlichkeit

Art. 11 Datenschutz

Im Rahmen dieses Vertrages sind die Bestimmungen der Datenschutzgesetzgebung (DSG), des ATSG, des UVG, des MVG und des IVG sowie der entsprechenden Verordnungen zu berücksichtigen.

Art. 12 Paritätische Vertrauenskommission IAP (PVK)

Die Paritätische Vertrauenskommission IAP (PVK) ist Schlichtungsinstanz für Streitigkeiten zwischen Versicherern und Leistungserbringern über die Anwendung des Tarifvertrages. Sie spricht die parteiinternen Sanktionen aus und stellt Antrag auf Ausschluss eines Arztes aus diesem Vertrag. Die Modalitäten sind in der Vereinbarung über die Paritätische Vertrauenskommission IAP geregelt.

Art. 13 Paritätische Tarifkommission UV/MV/IV-SBV (PTK_{Belegarzt})

Der Paritätische Tarifkommission UV/MV/IV (PTK_{Belegarzt}) obliegt die Erarbeitung zusätzlicher sowie die Neubewertung und Überarbeitung bestehender indikationsbezogener Arztpauschalen (IAP) unter Berücksichtigung der allgemeinen und speziellen Bestimmungen zum IAP-Katalog. Die Vertragsparteien regeln die Einzelheiten.

Art. 14 Vertragsergänzungen

Soweit in diesem Vertrag eine Materie nicht oder nicht abschliessend geregelt wird, gelten die gesetzlichen Vorschriften. Die Vertragsparteien können ergänzende Bestimmungen vereinbaren.

Art. 15 Streitigkeiten

¹ Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien aus diesem Vertrag oder den Vereinbarungen, die nicht unter einander geregelt werden können, sowie Streitigkeiten mit den diesem Vertrag angeschlossenen Belegärzten, werden von der Paritätischen Vertrauenskommission beurteilt.

² Kommt es zu keiner Einigung richtet sich das weitere Vorgehen nach Art. 57 UVG, Art. 27 MVG bzw. nach Art. 27^{bis} IVG.

³ Soweit kein gesetzlich vorgeschriebener Rechtsweg besteht, wird als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen den Parteien Luzern vereinbart.

Art. 16 Inkrafttreten / Kündigung

¹ Der Vertrag tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

² Der Vertrag kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten jeweils auf den 30. Juni oder den 31. Dezember eines Jahres gekündigt werden, erstmals auf den 30. Juni 2008.

³ Soll ein Vertragsverhältnis weitergeführt werden, verpflichten sich die Vertragsparteien, nach einer Kündigung unverzüglich Verhandlungen aufzunehmen.

⁴ Kommt bis zum Ablauf der Kündigungsfrist kein neuer Vertrag zustande, erfolgt die Leistungsverrechnung gemäss Vertrag zwischen den Versicherern und der Verbindung Schweizer Ärztinnen und Ärzte (FMH).

Luzern/Bern, 28. September 2006

**Schweizerische
Belegärzte-Vereinigung (SBV)**

Der Präsident:

Der Sekretär:

Dr. med. B. Burri

U. Wanner

Bundesamt für Sozialversicherung
Geschäftsfeld Invalidenversicherung

Der Vizedirektor

A. du Bois-Reymond

Medizinaltarif-Kommission UVG (MTK)

Der Präsident:

W. Morger

Suva
Militärversicherung

Der Abteilungsleiter

K. Stampfli